



Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Reglemente	2
Artikel 1 Übersicht.....	2
Artikel 2 Rechtsgrundlagen.....	3
II. Schlussbestimmungen	3
Artikel 3 Weiterführende Vorschriften.....	3
Artikel 4 Aufhebung bisheriger Vorschriften	3
Artikel 5 Genehmigung und Inkraftsetzung	3

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Reglemente

Artikel 1 Übersicht

¹ Die RSpS setzen sich aus dem vorliegenden Reglement und den folgenden Teilreglementen zusammen, die eine eigene Bezeichnung haben, aber integrierender Bestandteil der RSpS sind.

Teil	Reglementstitel	DOK
A	Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)	1.10.4021 d
B	Technische Regeln Gewehr (TRG)	1.10.4022 d
C	Technische Regeln Pistole (TRP)	1.10.4023 d
D	Regeln für Wettkämpfe (RW)	1.10.4024 d
E	Regeln für Teilnehmer (RT)	1.10.4025 d
F	Regeln für die Infrastruktur (RI)	1.10.4026 d
G	Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)	1.10.4027 d
H	Technische Regeln Gewehr Auflageschiessen (TRGA)	1.10.4028 d
I	Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)	1.10.4029 d

² Die vorgenannten Teilreglemente können vom dafür zuständigen Organ gemäss Organisationsreglement einzeln geändert und in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

- 1 Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:
 - a) die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV);
 - b) die Statuten, Regeln und Bestimmungen des internationalen Schiesssportverbandes (ISSF);
 - c) das Doping-Statut von Swiss Olympic Association und Stiftung Anti-Doping Schweiz;
 - d) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagen-Verordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);
 - e) das Disziplinarreglement des SSV;
 - f) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.
- 2 Für das sportliche Schiessen gelten die RSpS des SSV.
- 3 Wo diese keine Regelung enthält, sind die ISSF-Regeln anwendbar.

II. Schlussbestimmungen**Artikel 3 Weiterführende Vorschriften**

- 1 Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.
- 2 Das Abkürzungsverzeichnis wird in einem separaten Dokument geführt.

Artikel 4 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RSpS.

Artikel 5 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Grundsätze	3
Artikel 1 Geltungsbereich.....	3
Artikel 2 Gliederung	3
II. Sicherheit.....	4
Artikel 3 Persönliche Verantwortung	4
Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts	4
Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten.....	4
Artikel 6 Gehörschutz	4
III. Schiessanlässe	5
Artikel 7 Schiessplan / Reglement	5
Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten	5
Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen	5
Artikel 10 Durchführung.....	5
IV. Wettkampfformationen	5
Artikel 11 Wettkampfformationen.....	5
V. Leistungskategorien	6
Artikel 12 Einteilung.....	6
VI. Sportgeräte und Stellungen.....	6
Artikel 13 Sportgeräte.....	6
Artikel 14 Stellungen.....	7
Artikel 15 Schiesshilfen.....	7
Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle	7
Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher	7
VII. Munition	8
Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m	8
Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m	8
Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche	8
Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich.....	8
VIII. Auszeichnungen.....	8
Artikel 22 Auszeichnungen	8
Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen	9

IX. Anzahl und Wertung von Schüssen.....	9
Artikel 24 Schussabgabe	9
X. Haftung und Disziplinarwesen	10
Artikel 25 Haftung	10
Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen.....	10
Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut	10
XI. Schlussbestimmungen	10
Artikel 28 Weiterführende Vorschriften	10
Artikel 29 Aufhebung bisheriger Vorschriften	10
Artikel 30 Genehmigung und Inkraftsetzung	10

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das Sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Absatz 2 folgende Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP).

I. Grundsätze

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegenden TRSP regeln das sportliche Schiessen. Sie gelten für alle Schiessanlässe des SSV und seiner Mitglieder.
- ² Das Schiesswesen ausser Dienst ist in den Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS geregelt.

Artikel 2 Gliederung

- ¹ Für die sportgerätspezifischen technischen Regeln gelten:
 - a) Technische Regeln Gewehr (TRG)
 - b) Technische Regeln Pistole (TRP)
- ² Auf die Wiedergabe von Auszügen aus den Regeln der ISSF wird soweit als möglich verzichtet, ausser es dient dem besseren Verständnis.

II. Sicherheit

Artikel 3 Persönliche Verantwortung

- 1 Die Teilnehmer sind verantwortlich für die Aufbewahrung, das Deponieren, die Handhabung, die Funktionsfähigkeit sowie die Entlade- und die Laufkontrolle ihrer Sportgeräte.
- 2 Inner- und ausserhalb des Schiessstandes nicht regelkonform deponierte oder liegen gelassene Sportgeräte müssen vom Organisator eingezogen werden. Für die Herausgabe kann er eine Entschädigung verlangen.

Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts

- 1 Am Sportgerät darf nur in der Schützenlinie, Laufmündung in Richtung Scheibe, manipuliert werden. Es dürfen sich keine Personen und/oder Tiere vor der Schützenlinie befinden.
- 2 Das Einsetzen des Magazins und Laden des Sportgerätes ist nur an der Schützenlinie erlaubt. Die Anweisungen der Schiessleitung sind zu befolgen.
- 3 Das Entfetten und Reinigen darf nur an den dafür in der Schiessanlage vorgesehenen Stellen vorgenommen werden. Sie sind vom Organisator zu bezeichnen.

Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten

Der Organisator bestimmt einen verantwortlichen, gekennzeichneten Schiessleiter, Schützenmeister oder Jungschützenleiter. Ihm sind Standaufsichten und weitere Funktionäre unterstellt. Sie setzen die Sicherheitsbestimmungen durch und vergewissern sich, dass die Funktionäre die RSpS umsetzen (Sportgeräte, Handhabung, Entladekontrolle, Schiessprogramme etc.).

Artikel 6 Gehörschutz

- 1 Während Schiessübungen haben Schiessende, Funktionäre und alle Personen in der Schiessanlage, einen geeigneten Gehörschutz zu tragen. Jeder ist für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich. Es sind ausschliesslich Gehörschutzmittel zulässig, welche die vorgeschriebene Schalldämmung ausweisen.
- 2 Der Organisator stellt sicher, dass geeignete Gehörschütze für Funktionäre und übrige Aufenthaltler in der Schiessanlage zur Verfügung stehen.
- 3 Bei Anlässen, bei welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gilt die Schiessverordnung VBS (Gehörschutzschalen für alle in der Schiessanlage anwesenden Personen).
- 4 Bei den übrigen Anlässen darf auch ein handelsüblicher Gehörschutz verwendet werden, welcher die Anforderungen erfüllt. Im Schadenfall hat der Geschädigte die nötige Schutzwirkung des getragenen Gehörschutzes nachzuweisen (AVB USS).

III. Schiessanlässe

Artikel 7 Schiessplan / Reglement

- 1 Mit Ausnahme der vereinsinternen Schiessen ist für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Wettkampfreglement oder Ausführungsbestimmungen (AFB) zu erstellen. Schiessplan, Reglement bzw. AFB sind durch die zuständige Instanz zu bewilligen. Die Genehmigung durch die einzelnen Instanzen ist im Schiessplan, Reglement bzw. den AFB aufzuführen. Alle Schiessanlässe sind bei der USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Der SSV erstellt für die Vereinswettkämpfe und für die Schützenfeste die entsprechenden Musterschiesspläne und macht sie auf seiner Webseite zugänglich.
- 3 Die in den Musterschiessplänen, basierend auf den RSpS als obligatorisch markierten Bestandteile, sind verbindlich und müssen in den Schiessplänen der Vereinswettkämpfe und Schützenfeste entsprechend übernommen werden.

Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten

- 1 Von Jahresbeginn bis zum Schiessende eines Eidg. Schützenfestes des SSV dürfen in der ganzen Schweiz keine Schützenfeste in den gleichen Disziplinen stattfinden.
- 2 Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Jahren der Durchführung ihres Kantonal-schützen-/ Unterverbandfestes, analoge Bestimmungen über die Durchführung von Schiessanlässen in ihren Verbänden zu erlassen.

Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

- 1 Ein Schützenfest muss spätestens drei Jahre im Voraus angemeldet werden, damit der Schiessplan vom SSV bewilligt werden kann. In der Regel werden vier kantonale Schützenfeste pro Jahr, aufgeteilt auf die Regionen, durchgeführt. Die Verbandsmitglieder (für Vereins- und Matchwettkämpfe) können ähnliche Regelungen beschliessen.
- 2 Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien.

Artikel 10 Durchführung

Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung und Abrechnung aller bewilligungspflichtigen Anlässe der Verbandsmitglieder gegenüber dem SSV.

IV. Wettkampfformationen

Artikel 11 Wettkampfformationen

- 1 Die Schiessanlässe werden als Einzel- und/oder als Formationswettkämpfe durchgeführt.

² Formationswettkämpfe können als Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkämpfe durchgeführt werden.

³ Für die Wettkampfformationen gilt:

Formation	Anzahl Teilnehmer
a) Vereinswettkämpfe	gemäss Wettkampfreglement
b) Mannschaftswettkämpfe	6 - 10 Teilnehmer
c) Gruppenwettkämpfe	2 - 5 Teilnehmer

V. Leistungskategorien

Artikel 12 Einteilung

¹ Die Einteilung in Leistungskategorien, Ligen usw. richtet sich nach den Reglementen des SSV. Die Einteilung erfolgt durch den SSV. Sie wird veröffentlicht.

² Bei kantonalen und regionalen Wettkämpfen erfolgt die Einteilung aufgrund des jeweiligen Schiessplans bzw. Reglements.

VI. Sportgeräte und Stellungen

Artikel 13 Sportgeräte

Es sind folgende Sportgeräte zugelassen:

¹ Gewehre 10/50m:

- a) Gewehr 10m;
- b) Gewehr 50m;

² Gewehre 300m:

- a) Sportgewehre (Freigewehr, Standardgewehr);
- b) Ordonnanzgewehre gemäss Schiessverordnung des Bundesrates.
Weitere zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis sind den Ordonnanzwaffen gleichgestellt.

³ Pistolen:

- a) Pistole 10m / Fünfschüssige Luftpistole 10m;
- b) Pistole 50m (Freipistole);
- c) Randfeuerpistole/-revolver und Zentralfeuerpistole/-revolver;
- d) Ordonnanzpistolen gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und Hilfsmittelverzeichnis.

⁴ Der Organisator eines Schiessanlasses kann die Zulassung der einzelnen Sportgeräte frei bestimmen.

- 5 Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Verwendung von Ordonnanzmunition bzw. Grosskaliber (GK)-Trainingsmatchmunition nur Sportgeräte eingesetzt werden, die mit dem Beschusstempel einer autorisierten Beschusstelle versehen sind.

Artikel 14 Stellungen

- 1 Die Detailregelungen der Schiessstellungen für die einzelnen Disziplinen sowie die altersbedingten Stellungserleichterungen finden sich in den TRG bzw. TRP.
- 2 Ausnahmen von den Stellungsvorschriften werden von der sachzuständigen Abteilung bewilligt.

Artikel 15 Schiesshilfen

Für Wettkämpfe der Altersstufe Junioren können im Wettkampfbreglement Schiesshilfen bis zur Altersstufe U15 bewilligt werden.

Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle

- 1 Die Kontrolle ist Sache des Organitors. Bei Schützenfesten gemäss Reglement für Wettkämpfe (RW) ist die Sportgerätekontrolle einem konzessionierten Mitglied des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverbandes (SBV) zu übertragen, davon ausgenommen sind Gewehr 10/50m und Pistole 10m.
- 2 Der Organisator ist berechtigt, vor, während und nach den Wettkämpfen eine Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle durchzuführen.

Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher

- 1 Obliegenheiten, Haftung und Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sportgeräte durch ein konzessioniertes SBV-Mitglied werden in einer Vereinbarung zwischen dem SSV und dem SBV geregelt.
- 2 Dem Büchsenmacher werden zur Hauptsache folgende Obliegenheiten übertragen:
- a) Kontrolle und Kennzeichnung der Sportgeräte gemäss Schiessplan und RSpS;
 - b) Reparatur und Reinigung der Sportgeräte.
- 3 Weitere Verpflichtungen können im Vertrag zwischen dem Organisator und dem Büchsenmacher geregelt werden.
- 4 Die Büchsenmacher haften für Folgen, die aus der Übernahme von geladenen Sportgeräten entstehen sowie für alle Gegenstände, die sie zur Aufbewahrung übernommen haben.
- 5 Der Tarif über die von den Teilnehmern zu leistenden Entschädigungen ist vom Organisator zu genehmigen und bei der Waffenkontrolle anzuschlagen.

VII. Munition

Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m

- 1 Bei Wettkämpfen, an welchen Ordonnanzmunition vorgeschrieben und abgegeben wird, muss die vom Organisator abgegebene Munition verschossen oder bei Nichtgebrauch zurückgegeben werden.
- 2 Für Matchwettkämpfe regelt der Organisator die Einzelheiten.
- 3 Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird. Es wird auf die Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) verwiesen.

Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m

Wenn nicht anders geregelt, kann für Matchwettkämpfe nach ISSF die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden. Es wird auf die Regeln für die Infrastruktur hingewiesen.

Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche

- 1 Es darf nur handelsübliche Munition im Rahmen der ISSF-Regeln (Rand-, Zentralfeuerpatronen und Druckluftgeschosse) verschossen werden.
- 2 Für Gewehr 10/50m und Pistolen 10m sowie Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen ist die Munition von den Teilnehmern mitzubringen.
- 3 Der Organisator kann den Munitionsverkauf auf dem Platz anbieten.

Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich

Besondere Regelungen für den Bereich Munition für einzelne Sportgerätearten und Disziplinen in den TRG und TRP bleiben vorbehalten.

VIII. Auszeichnungen

Artikel 22 Auszeichnungen

- 1 Die Limiten für den Gewinn und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.
- 2 Als Einzelauszeichnung können abgegeben werden:
 - a) Kranz- oder Prämienkarten;
 - b) Kopfkränze;
 - c) Kranzauszeichnungen;

- d) Meisterschaftsauszeichnungen;
 - e) Diplome;
 - f) Sachpreise;
 - g) Naturalpreise.
- 3 Bei Vereinswettkämpfen und Schützenfesten müssen nebst anderen Auszeichnungen immer auch Kranz- oder Prämienkarten angeboten werden.
- 4 Dem gleichen Teilnehmer darf pro Disziplin nur eine Auszeichnung abgegeben werden. Ausgenommen sind Spezialauszeichnungen für Meisterschaften, Juniorenstiche, Eröffnungsschiessen, Spezialwettkämpfe und -Stiche sowie kumulierbare Auszeichnungen, die an wiederkehrenden Schiessanlässen abgegeben werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Schiessplan oder Reglement festzuhalten.

Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen

- 1 Meisterschaftsauszeichnungen dürfen nur an den entsprechend bewilligten Schiessanlässen abgegeben werden. Anstelle der Meisterschaftsauszeichnungen können Kranzkarten angeboten werden.
- 2 Es besteht für jedes auszeichnungsberechtigte Resultat Anspruch auf die Meisterschaftsauszeichnung.
- 3 Die Regelungen sind in entsprechenden Reglementen oder AFB zu definieren.
- 4 Die Auszeichnungslimiten für Meisterschaften der verschiedenen Disziplinen werden in den entsprechenden Reglementen und AFB geregelt.

IX. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 24 Schussabgabe

- 1 Jeder Wettkampfschuss, welcher durch den Teilnehmer ausgelöst wird und das Geschoss den Lauf verlässt, wird gewertet. Ist die Anzahl Probeschüsse vorgegeben, gilt dies auch für Probeschüsse.
- 2 Bei zeitlich limitierten Stichen (Serien) ist die Zeit durch die Schiessleitung zu kontrollieren. Ausserhalb der im Schiessplan festgelegten Zeitlimite abgegebene Schüsse werden mit „Null“ gewertet. Kann nicht festgestellt werden, welche Schüsse ausserhalb der Zeitlimite abgegeben wurden, wird die entsprechende Anzahl höchster Schusswerte gestrichen.
- 3 Bei Druckluftsportgeräten 10m (Gewehr und Pistole) wird nach Wettkampfbeginn jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler und damit als «Null» gewertet, unabhängig davon ob ein Geschoss geladen war oder nicht. Trockenschüsse gemäss den ISSF-Regeln sind erlaubt.
- 4 Sind auf einer Wettkampfscheibe mehr Treffer als im Programm vorgesehen, müssen die Treffer mit den höchsten Werten gestrichen werden.
- 5 Kreuzschüsse sind als Fehler zu werten. Erhält ein Teilnehmer Kreuzschüsse auf seine Scheibe, müssen die Treffer mit den tiefsten Werten gestrichen werden.

X. Haftung und Disziplinarwesen

Artikel 25 Haftung

Die durchführenden Vereine, Organisationen und/oder die Teilnehmer haften für alle aus der Nichteinhaltung der TRSP entstehenden Folgen.

Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Verfahrensfristen und die Strafen im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen der TRSP sind im Disziplinarreglement des SSV aufgeführt.

Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut

- 1 Der SSV regelt den Geltungsbereich und das Vorgehen bei Verstössen.
- 2 Zuständige Strafbehörde bei Verstössen gegen das Dopingstatut ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Antidoping Schweiz. Deren Entscheid kann beim Tribunal «Arbitral du Sport» angefochten werden.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 29 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzen alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRSP.

Artikel 30 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln Gewehr (TRG)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sportgeräte	3
Artikel 1 Gewehrarten	3
Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen	4
Artikel 3 Störungen am Gewehr	4
II. Sicherheitsregeln Gewehr	5
Artikel 4 Handhabung und Manipulation	5
III. Schiessstellungen	6
Artikel 5 Grundsatz	6
Artikel 6 Freigewehr 300m	6
Artikel 7 Liegend frei für Karabiner.....	6
Artikel 8 Liegend ab Zweibeinstütze für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90.....	6
Artikel 9 Liegend aufgelegt für Karabiner, Sportgewehr 300m und Gewehr 50m	7
Artikel 10 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90	7
Artikel 11 Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen.....	7
Artikel 12 Stellungserleichterungen.....	8
Artikel 13 Schiessmatten	8
IV. Bekleidung und Ausrüstung	8
Artikel 14 Grundsatz	8
Artikel 15 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften	9
Artikel 16 Schiessjacke	9
Artikel 17 Schiesshose.....	9
Artikel 18 Unterbekleidung	9
Artikel 19 Schuhe.....	9
Artikel 20 Handschuhe.....	10
Artikel 21 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen	10
V. Anzahl und Wertung von Schüssen	10
Artikel 22 Grundsätze zur Schussauswertung.....	10
Artikel 23 Schussauswertung Gewehr 10m.....	10
VI. Munition	11
Artikel 24 Munition	11
VII. Scheibenbilder	11

Artikel 25	Scheibenbilder Gewehr 10m	11
Artikel 26	Scheibenbilder Gewehr 50m	12
Artikel 27	Scheibenbilder Gewehr 300m	12
Artikel 28	Weitere Scheibenbilder	12
VIII.	Schlussbestimmungen.....	13
Artikel 29	Weiterführende Vorschriften.....	13
Artikel 30	Aufhebung bisheriger Vorschriften	13
Artikel 31	Genehmigung und Inkraftsetzung	13

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Gewehr (TRG).

I. Sportgeräte

Artikel 1 Gewehrarten

¹ Die Gewehre werden eingeteilt in Sportgewehre und Ordonnanzgewehre:

- a) Sportgewehre
Gemäss den ISSF-Regeln

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Maximalgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G10	frei	5.5kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G50	frei	8.0kg	-	-	-	weiss	ISSF
300m	Freigewehr	FW	frei	8.0kg	-	-	A	weiss	ISSF
300m	Standardgewehr	Stagw	1500g	5.5kg	-	-	A	blau	ISSF

- b) Ordonnanzgewehre
Ordonnanzgewehre gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und weitere zu den Bundesübungen zugelassenen Gewehre gemäss Hilfsmittelverzeichnis.

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
300m	Karabiner (Langgewehr 11, Karabiner 11 und 31) mit oder ohne Zweibeinstütze	Kar, Lgw	1300g	-	-	D	rot	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 57 (Ord02) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/02	2200g am Winterabzug	-	-	E	grün	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 57 (Ord03) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/03	2200g am Winterabzug	-	-	D	rosa	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 90 (Stgw 90 und Stgw 90 PE)	Stgw 90	2200g	-	-	E	gelb	TRG und Hilfsmittelverzeichnis

² In den Kategorien sind somit zugelassen:

- a) Kat. A alle Gewehre
- b) Kat. D alle Ordonnanzgewehre
- c) Kat. E Stgw 90, Stgw 57/02

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- ¹ Sportgewehre: Gemäss den ISSF-Regeln.
- ² Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen am Gewehr

- ¹ Bei Gewehrstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.
- ² Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er das Gewehr ohne Manipulation in Schussrichtung und in der Schiessstellung zu belassen. Anschliessend ist die Schiessleitung/Standaufsicht mit erhobener Hand zu verständigen.
- ³ Die Schiessleitung/Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln Gewehr

Artikel 4 Handhabung und Manipulation

- 1 Vor dem Betreten einer Schiessanlage und nach dem Schiessen sind die Gewehre zu entladen und in folgenden Zustand zu bringen:
 - a) Freigewehre Magazin (sofern vorhanden) entfernt, Verschluss offen
 - b) Standardgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen
 - c) Karabiner / Langgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen, Laufdeckel entfernt, gesichert
 - d) Sturmgewehr 57 Winterabzug eingeschwenkt, Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Hammer entspannt, gesichert
 - e) Sturmgewehr 90 Kolben aufgeklappt, Abzugsbügel nicht umgelegt, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, gesichert
- 2 Gewehre 10m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, müssen innerhalb der Schiessanlage durch Öffnen des Spannhebels und/oder der Ladeklappe gesichert sein. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel eingesetzt werden.
- 3 Bei Gewehren 50m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, ist innerhalb der Schiessanlage der Verschluss offen zu halten. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel eingesetzt werden.
- 4 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF können bei Sportgewehren 300m verwendet werden.
- 5 Die Gewehre 300m sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen und dürfen erst ausserhalb der Schiessanlage wieder in die Behältnisse versorgt werden.
- 6 Bei Schiessbetrieb mit mehreren Distanzen und gleichem Zugangsbereich sind alle Gewehre offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen.
- 7 Bei Unterbruch des Schiessens ist das Gewehr zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 8 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer das Gewehr zu entladen und vor dem Verlassen der Schiessstellung der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung.
- 2 Für die Schiessstellungen kniend, liegend und stehend mit Sportgewehren gelten die Stel-
lungsregeln gemäss den ISSF-Regeln.
- 3 Mit dem Karabiner können alle Wettkämpfe liegend frei, ab Zweibeinstütze oder liegend
aufgelegt geschossen werden.

Artikel 6 Freigewehr 300m

- 1 Mit dem Freigewehr 300m darf bei Wettkämpfen nicht liegend geschossen werden, ausser
bei Liegendmatches, Liegendmeisterschaften und Mehrstellungswettkämpfen.
- 2 Ausnahmen für den Altersausgleich sind in den Regeln für Wettkämpfe geregelt.

Artikel 7 Liegend frei für Karabiner

- 1 Weder der Ober- noch der Unterarm, Handrücken oder der Abzugsbügel dürfen aufliegen.
- 2 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der
Schiessbekleidung ist verboten.
- 3 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des
VBS verwiesen.

Artikel 8 Liegend ab Zweibeinstütze für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Wird das Magazin oder der Pistolengriff von der Hand umfasst, darf diese nirgends aufliegen.
- 2 Magazin und Pistolengriff dürfen nirgends aufliegen.
- 3 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der
Schiessbekleidung ist verboten.
- 4 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des
VBS verwiesen.

Artikel 9 Liegend aufgelegt für Karabiner, Sportgewehr 300m und Gewehr 50m

- 1 Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.
- 2 Die Auflage darf keine zusätzliche Fläche für die Platzierung des Ellbogens enthalten und darf nicht am Boden fixiert werden.
- 3 Das Gewehr muss auf der flachen Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.
- 4 Das Gewehr darf in der Laufrichtung auf maximal 20cm Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft und Auflage je mindestens 5cm freier Raum offenbleiben.
- 5 Anstelle der direkten Auflage des Gewehrs kann auch die das Gewehr haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. In diesem Fall darf das Gewehr die Unterlage nicht berühren. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.
- 6 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 7 Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 8 Magazin und Abzugsbügel dürfen nirgends aufliegen.

Artikel 10 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Die Auflage und das Anlehnen des Magazins und des Pistolengriffs am Unterarm sind zulässig.
- 2 Beim Stgw müssen die Stützen montiert sein und dürfen in jeder beliebigen Stellung stehen. Ausser als Handauflage dürfen sie nicht als Auflage dienen.
- 3 Der linke Fuss kann mit der ganzen Sohle auf dem Boden stehen. Knie und Fussspitze des rechten Beines dürfen den Boden berühren. Bei Linksschützen gegengleich.
- 4 Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Ober- und Unterschenkel ist untersagt.
- 5 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 6 Es darf eine Knieunterlage (maximal von 15 x 15cm) und 5mm Dicke (unbelastet) verwendet werden.
- 7 Wird eine Schiessmatte als Unterlage verwendet, darf keine Knieunterlage verwendet werden.

Artikel 11 Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen

- 1 Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25cm Länge und 18cm Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.

- 2 An Wettkämpfen, die nach den ISSF-Regeln durchgeführt werden, darf zusätzlich zur Kniendrolle die Kniend-Absatzunterlage (maximal 20 x 20cm) nach ISSF verwendet werden. Bei der Messung mit dem Gerät für die Gewehrbekleidung darf diese Absatzunterlage im zusammengedrückten Zustand nicht dicker sein als 10mm.
- 3 Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.
- 4 Bei allen Wettkämpfen (Altersstufen- und Disziplinen unabhängig) nach SSV ist der Einsatz eines Kissens (Grösse max. 20 x 20 x 5cm) zwischen Ober- und Unterschenkel gestattet.

Artikel 12 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Teilnehmern auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Für Freigewehr und Standardgewehr sowie für Meisterschaften und Nachdoppelprogramme werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.
- 3 Der Status von World Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

Artikel 13 Schiessmatten

- 1 Wenn Schiessmatten vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung von privaten Matten verboten.
- 2 Die Matte muss aus zusammendrückbarem Material bestehen und darf nicht mit einer Schiesshilfe für das liegend aufgelegt Schiessen verbunden sein. Die Matte misst maximal 50cm x 80cm. Bei der Messung gemäss ISSF muss die Dicke der Matte im zusammengedrückten Zustand mindestens 10mm betragen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 14 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen. Für die Bekleidung an Wettkämpfen nach ISSF gelten die ISSF-Regeln.
- 2 Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind wetterfeste Schuhe, Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.
- 3 Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine besonderen Schiesshosen und/oder Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 15 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften

- 1 Die Bekleidung der Teilnehmer soll die normale Bewegungsmöglichkeit des Körpers und die Funktion der Gelenke nicht behindern.
- 2 Das Bandagieren der Gelenke, Knie- und Armschoner sowie das Taping sind verboten.

Artikel 16 Schiessjacke

- 1 Die Schiessjacke muss aus weichem Material (Stoff, Leder oder Kunststoff) gefertigt sein. Versteifungen durch Einlagen oder Steppnähte sowie Verspannungen und Einschnürungen mittels Schlaufen und Riemen, die künstlich Halt bieten können, sind verboten.
- 2 Der Ärmel darf nur bis zur Handwurzel des herabhängenden Armes reichen. Um ein Abrutschen des Schiessriemens zu verhindern, kann auf der Aussenseite des Ärmels ein Haken, eine Schlaufe oder ein Knopf angebracht werden.
- 3 Die Dicke inkl. Verstärkungen darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm, nicht überschreiten.
- 4 Polsterungen und Einlagen jeglicher Art sowie die Inhalte von Innen- und Aussentaschen, die als Armauflage oder Stütze dienen können, sind verboten.

Artikel 17 Schiesshose

- 1 Die Schiesshose darf nur bis zur Körpertaille reichen und keinerlei Polsterungen aufweisen. Dagegen sind einfache Verstärkungen am Gesäss und an den Knien gestattet.
- 2 Die Knieverstärkung darf 30cm lang sein und nicht mehr als die Hälfte des Hosenbeinumfanges messen.
- 3 Die Dicke am Knie und Gesäss darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm nicht überschreiten.
- 4 Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.

Artikel 18 Unterbekleidung

Die Unterbekleidung der Teilnehmer darf maximal 2.5mm oder doppelt gemessen 5mm betragen. Dies gilt auch im Ellenbogenbereich.

Artikel 19 Schuhe

- 1 Es besteht keine Tragpflicht.
- 2 Alle Arten von Gebrauchsschuhen mit weichem Obermaterial, biegsamer Sohle und einer Schafthöhe von maximal 2/3 der Sohlenlänge sind in allen Stellungen zulässig.

- 3 Bei SSV-Wettkämpfen können auch Schiessschuhe nach den ISSF-Regeln bis 2012 getragen werden.
- 4 Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 20 Handschuhe

- 1 Leicht gepolsterte Handschuhe, die nicht weiter als 5cm hinter das Handgelenk reichen, sind gestattet.
- 2 Ihre Dicke (Vorder- und Rückseite zusammen gemessen) darf 12mm nicht überschreiten.
- 3 Klettverschlüsse sind nicht gestattet.

Artikel 21 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 22 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schussauswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisung des Organisators dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 23 Schussauswertung Gewehr 10m

Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- a) Für die Ringe 3-10: die 4.5mm «Negativ»-Schusslochlehre;
- b) Für die Prüfung der Ringe 1 und 2: die 4.5mm «Positiv»-Schusslochlehre;
- c) Für die Prüfung des Innenzehners: die 4.5mm «Negativ»-Schusslochlehre für Pistole 10m.

VI. Munition

Artikel 24 Munition

- 1 An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
 - a) Gewehr-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177“)
 - b) Gewehr-Randfeuerpatronen 50m Kal. 5.6mm (.22“ lr)
 - c) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m Kal. 5.6mm
 - d) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m Kal. 7.5mm
 - e) Gewehr-Matchpatronen 300m bis Kal. 8.0mm
- 2 Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.
- 3 Mit dem Stgw 57 darf ausschliesslich Ordonnanzmunition verschossen werden.
- 4 An Matchwettkämpfen kann der Organisator den Einsatz von Matchtrainingspatronen 11 und 90 (MTP 11 und MTP 90) zulassen (ausgenommen Stgw 57).

VII. Scheibenbilder

Artikel 25 Scheibenbilder Gewehr 10m

- 1 Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 10m gelten:
 - a) Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 0.5mm
 - b) Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- 2 Abmessungen:
 - a) Innenzehner: 93 bis 100 Punkte (Sekundärwertung) in Hunderterwertung oder 10.2 bis 10.9 Punkte (Sekundärwertung) in Zehntelwertung.
Bei Papierscheiben ist ein Innenzehner gegeben, wenn der weisse Punkt komplett weggeschossen ist.
 - b) Einzelscheibe: 10x10cm
 - c) Trefferfelddurchmesser: 45.5mm
 - d) Schwarzdurchmesser: 30.5mm
- 3 Es liegt in der Kompetenz der jeweiligen Wettkampfleitung, ob Streifenscheiben oder Scheiben mit mehreren Spiegeln eingesetzt werden.
- 4 Bei Streifenscheiben müssen Hintergrundkartons in ähnlicher Farbe wie das Scheibenmaterial zur Verfügung gestellt werden, um die Scheibe besser sichtbar zu machen.

Artikel 26 Scheibenbilder Gewehr 50m

- ¹ Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 50m gelten:
- a) Scheibe 5 Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw.
 - b) Scheibe 10 Durchmesser des Zehners 10.4mm
 - c) Scheibe 20 Innenzehn = 20, Aussenzehn = 19, Neun halbiert = 18 und 17 usw.
 - d) Scheibe 100 elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren.
- ² Abmessungen:
- a) Innenzehn Durchmesser 5mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung])
 - b) Einzelscheibe 16.5 x 16.5cm
 - c) Hintergrundscheibe min. 25 x 25cm
 - d) Trefferfelddurchmesser 154.4mm
 - e) Schwarzdurchmesser 112.4mm

Artikel 27 Scheibenbilder Gewehr 300m

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
Nicht abschliessender Auszug:
- a) Scheibe 5 Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw.
 - b) Scheibe 10 Durchmesser des Zehners 100 mm
 - c) Scheibe 100 elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- ² Abmessungen:
- a) Innenzehn Durchmesser 50mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung])
 - b) Einzelscheibe mind. 1500mm x 1500mm (ISSF 1300mm x 1300mm)
 - c) Trefferfelddurchmesser 1000mm
 - d) Schwarzdurchmesser 600mm

Artikel 28 Weitere Scheibenbilder

Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 30 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRG.

Artikel 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln Pistole (TRP)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sportgeräte.....	2
Artikel 1 Pistolenarten	2
Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen	2
Artikel 3 Störungen an der Pistole.....	2
II. Sicherheitsregeln Pistole	3
Artikel 4 Handhabung und Manipulation	3
Artikel 5 Entladekontrolle	3
III. Schiessstellungen	4
Artikel 6 Grundsätze	4
Artikel 7 Stellungserleichterungen.....	4
Artikel 8 Stellung bei zeitgebundenen Stichen und Serien	4
IV. Bekleidung und Ausrüstung	4
Artikel 9 Bekleidung und Schuhe	4
Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen	4
V. Anzahl und Wertung von Schüssen	5
Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung.....	5
Artikel 12 Schussauswertung P10	5
Artikel 13 Schussauswertung P25	5
Artikel 14 Schussauswertung P50	5
VI. Munition.....	5
Artikel 15 Munition	5
VII. Scheibenbilder	6
Artikel 16 Scheibenbilder	6
VIII. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 17 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 18 Aufhebung bisheriger Vorschriften	6
Artikel 19 Genehmigung und Inkraftsetzung	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1 litera f und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Pistole (TRP).

I. Sportgeräte

Artikel 1 Pistolenarten

Die Pistolen werden eingeteilt in Sportpistolen und Ordonnanzpistolen:

- a) Sportpistolen
Gemäss den ISSF-Regeln

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P25	P50		
10m	Pistole 10m	LP	500g	-	-	blau	ISSF
	Fünfschüssige Luftpistole 10m	LP-5	500g	-	-	blau	ISSF-Sport für alle
25/50m	Pistole 50m	FP	frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole/Revolver	RF	1000g	D	B	gelb	
	Zentralfeuer-Pistole/Revolver	CF	1000g	D	-	grün	

- b) Ordonnanzpistolen
Für Bundesübungen und SSV-Wettkämpfe zugelassene Ordonnanzpistolen (gemäss aktuellem Hilfsmittelverzeichnis VBS)

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P25	P50		
25/50m	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	OP	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	E	C	rot	TRP und Hilfsmittelverzeichnis

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- 1 Sportpistole: Gemäss den ISSF-Regeln.
- 2 Ordonnanzpistole: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen an der Pistole

- 1 Bei Pistolenstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.

- 2 Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er die Pistole ohne Manipulation und ohne sie auf die Ladebank abzulegen in der Bereitstellung zu halten und die Schiessleitung mit der erhobenen freien Hand zu verständigen.
- 3 Die Schiessleitung / Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln Pistole

Artikel 4 Handhabung und Manipulation

- 1 Die Pistole:
 - a) darf erst an oder auf der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden;
 - b) darf nur entladen und mit offenem Verschluss/Ladeklappe mit der Mündung in Richtung Scheibe abgelegt werden;
 - c) muss nach dem Schiessen entladen (Magazin und Patronen entfernt, Verschluss oder Ladeklappe offen) in Richtung Scheibe abgelegt werden;
 - d) darf nie mit der Mündung auf der Ladebank abgestützt werden. Das Abstützen ist nur schräg nach vorne erlaubt, so dass die Mündung über die Ladebank herausragt;
 - e) darf nur nach erfolgter Entladekontrolle und im Behältnis eingepackt von der Ladebank entfernt werden.
- 2 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF (Flagge, Schnur oder Pfropfen) können bei Sportpistolen verwendet werden.
- 3 Wenn beim Einzelfeuer die Pistole nicht abgelegt wird, darf die für das jeweilige Programm vorgesehene Anzahl Patronen geladen werden.
- 4 Bei Serien dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen sind.
- 5 Ein Aufbau, bzw. eine Unterlage (z.B. fester Schiesskoffer) zur Erhöhung der Ladebank ist erlaubt, darf aber die regelkonforme Schiessstellung nicht beeinträchtigen.

Artikel 5 Entladekontrolle

- 1 Vor jedem Standwechsel haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 2 Bei Unterbruch des Schiessens ist die Pistole zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 3 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und vor dem Verlassen der Ladebank der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 4 Nach erfolgter Kontrolle muss die Pistole auf der Ladebank im Behältnis deponiert werden.

III. Schiessstellungen

Artikel 6 Grundsätze

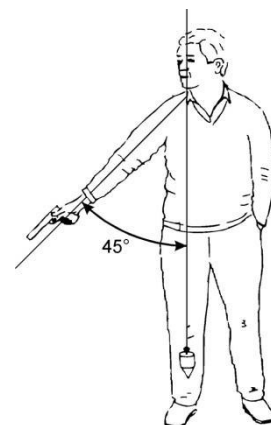
- 1 Mit Ausnahme der Ordonnanzpistole, bei welcher das zweihändige Schiessen gemäss Merkblatt SSV (Reg.-Nr. 4.02.27) gestattet ist, muss in der Stellung stehend frei, einhändig und ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 2 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 7 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 4 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften sowie Nachdoppel-Programme werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 5 Der Status von World Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

Artikel 8 Stellung bei zeitgebundenen Stichen und Serien

- 1 Das Schiessen beginnt für alle zeitgebundenen Stiche und Serien aus der «Bereitstellung». Der Schiessarm resp. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen), dürfen von unten höchstens 45° von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung unverändert verbleiben bis zum Kommando «Start», bzw. bis sich die Scheibe zum Teilnehmer dreht oder bei der elektronischen Anlage das grüne Licht aufleuchtet.
- 2 Wenn die Ladebank dies verhindert, muss die Pistole/der Schiessarm mindestens auf diese abgesenkt werden, ohne sie zu berühren.



IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 9 Bekleidung und Schuhe

- 1 Es gelten die ISSF-Regeln.
- 2 Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind Schuhe, die den Fussknöchel überragen, wetterfeste Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.

Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schusswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisungen des Organisers dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 12 Schussauswertung P10

Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- a) Für die Ringe 2-10: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre.
- b) Für die Prüfung des Ringes 1 und der Innenzehn: die 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre.

Artikel 13 Schussauswertung P25

- 1 Bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) wird mit der Schusslochlehre 5.6mm ausgewertet.
- 2 Bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") wird mit Schusslochlehren ausgewertet, welche dem geschossenen Kaliber entsprechen. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.
- 3 Als Langloch werden Schusslöcher bezeichnet, welche bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) eine Länge von mehr als 7mm und bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") eine Länge von mehr als 11mm aufweisen. Zur Überprüfung solcher Schusswerte ist die jeweilige Langlochlehre einzusetzen. Ausserhalb des Messbereiches liegende Schüsse werden als Null gewertet.

Artikel 14 Schussauswertung P50

Es sind Schusslochlehren anzuwenden, deren Messrand-Durchmesser dem geschossenen Kaliber entspricht. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.

VI. Munition

Artikel 15 Munition

- 1 An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
 - a) Pistolen-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177")
 - b) Pistolen-Randfeuerpatronen 25/50m Kal. 5.6mm (.22" lr)
 - c) Pistolen-Ordonnanzpatronen 25/50m Kal. 9mm
 - d) Pistolen-Patrone Parabellum Kal. 7.65mm
 - e) Pistolen-Zentralfeuerpatronen 25m Kal. 7.62mm - 9.65mm (.30" - .38")
- 2 Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.

VII. Scheibenbilder

Artikel 16 Scheibenbilder

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
- ² Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 18 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRP.

Artikel 19 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Regeln für Wettkämpfe (RW)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Definition der Wettkämpfe	3
Artikel 1 Einteilung der Wettkämpfe	3
Artikel 2 Bundesübungen	3
Artikel 3 Wettkämpfe der Vereine	4
Artikel 4 Wettkämpfe mit historischem und traditionellem Hintergrund	4
Artikel 5 Verbandswettkämpfe	5
Artikel 6 Schützenfeste	6
Artikel 7 Juniorenwettkämpfe	7
Artikel 8 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe	7
Artikel 9 Matchwettkämpfe	8
Artikel 10 Lizenzbefreiung für SMV, VSSV und VSS	8
Artikel 11 Gebührenbefreiung SMV, VSSV und VSS	8
II. Anmeldung und Bewilligung	9
Artikel 12 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen	9
Artikel 13 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV	9
Artikel 14 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste	9
Artikel 15 Versicherungspflicht	9
Artikel 16 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste	9
III. Durchführung	10
Artikel 17 Schiessbüchlein / Standblatt	10
Artikel 18 Rangeure	10
Artikel 19 Ablauf und Korrekturen	10
IV. Rangordnung	10
Artikel 20 Rangordnung	10
Artikel 21 Grundsatz	11
V. Altersausgleich	11
Artikel 22 Altersausgleich	11
Artikel 23 Gewehr 10m	11
Artikel 24 Gewehr 50m	12
Artikel 25 Gewehr 300m	12
Artikel 26 Pistole 10m	13

Artikel 27	Pistole 25m	13
Artikel 28	Pistole 50m	13
VI.	Auszeichnungen.....	14
Artikel 29	Abgabe von Auszeichnungen und Absenden	14
Artikel 30	Organisatorische Regelungen für das Absenden	14
Artikel 31	Auszahlung	14
Artikel 32	Nachdoppel.....	14
VII.	Gaben.....	15
Artikel 33	Sachpreise	15
Artikel 34	Aufteilung der Gaben	15
Artikel 35	Anrechnung der Gaben	15
Artikel 36	Gabenzuteilung	15
Artikel 37	Gabensammlung.....	16
Artikel 38	Gabenliste.....	16
Artikel 39	Ungültige Resultate.....	16
Artikel 40	Verstösse gegen die Lizenzpflicht	16
Artikel 41	Proteste im Wettkampf.....	17
Artikel 42	Berufung	17
Artikel 43	Beschwerden	17
VIII.	Berichterstattung	17
Artikel 44	Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf	17
Artikel 45	Berichterstattung über Schützenfeste	18
IX.	Schlussbestimmungen	18
Artikel 46	Weiterführende Vorschriften.....	18
Artikel 47	Aufhebung bisheriger Vorschriften	18
Artikel 48	Genehmigung und Inkraftsetzung	18

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Abs. 2, folgende Regeln für Wettkämpfe (RW).

I. Definition der Wettkämpfe

Artikel 1 Einteilung der Wettkämpfe

- 1 Der SSV definiert die Schiessanlässe und -wettkämpfe wie folgt und legt gleichzeitig fest, ob diese lizenzpflichtig oder lizenzbefreit respektive gebührenpflichtig oder gebührenbefreit sind.
- 2 Zudem ist - soweit notwendig - die Bewilligungsinstanz festgelegt.

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 2 Bundesübungen		
1 Obligatorische Programme Die Durchführung der obligatorischen Programme wird durch das VBS (SAT) geregelt. Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS.	ja	ja
2 Eidg. Feldschiessen Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS. Die Durchführung des Eidg. Feldschiessens wird in einer Leistungsvereinbarung mit dem VBS (SAT) geregelt. Der SSV erlässt die Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen.	ja	ja

	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig		
Artikel 3 Wettkämpfe der Vereine		
1 Vereinsinterne Schiessanlässe sind Wettkämpfe, an denen nur Mitglieder und Gäste des organisierenden Vereins teilnehmen. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.	ja	ja
2 Freundschaftsschiessen sind Wettkämpfe mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen derselben Gemeinschaftsschiessanlage/Regionalschiessanlage (GSA/RSA). Freundschaftsschiessen dürfen nicht öffentlich ausgeschrieben werden und nicht gewinnorientiert sein. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.	ja	ja
3 Vereinswettkämpfe (VereinsWK) umfassen alle Schiessanlässe, die von Vereinen, Vereinsgruppen oder speziell dafür gegründeten OK's durchgeführt werden. Es gelten nachfolgende Rahmenbedingungen: a) Die Anzahl Stiche ist auf drei beschränkt; wird ein Formationswettkampf durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden. b) Die Anlässe stehen Vereinen, Formationen und Einzelschützen von Vereinen offen; die Einzelheiten sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln. c) Für Auszahlungsstiche müssen die Auszahlungssätze im Schiessplan bzw. im Reglement vermerkt sein. d) Bewilligungsinstanz ist das zuständige Verbandsmitglied, dem der Verein rechtlich zugehört.	nein	nein
4 Auflageschiessen sind spezielle Wettkämpfe, welche in allen Disziplinen (ausser Gewehr 300m) angeboten werden. Der SSV erlässt die entsprechenden Reglemente bzw. Ausführungsbestimmungen.	nein	nein
Artikel 4 Wettkämpfe mit historischem und traditionellem Hintergrund		
1 Historische Schiessen sind vom SSV für Ordonnanzwaffen zugelassene, in der Anzahl beschränkte Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von nationaler Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der historische Charakter der Schiessen bewahrt bleibt. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für die Historischen Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Gesuche der Verbandsmitglieder für die Bewilligung neuer historischer Schiessen sind an den SSV zu richten.	ja	nein

	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig		
<p>2 Kantonale Historische Schiessen (auf Feldständen) sind von den KSV zugelassen traditionelle Schiessanlässe, die in der Anzahl beschränkt sind (sep. Liste beim SSV hinterlegt), die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von kantonaler und regionaler Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der historische und traditionelle Charakter bewahrt wird. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für diese Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	ja	nein
<p>3 Erinnerungsschiessen sind wiederkehrende Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Gegebenheit oder gesellschaftlicher Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der Charakter der Schiessen bewahrt bleibt. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für diese Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Gesuche der Verbandsmitglieder für die Grundbewilligung neuer derartigen Schiessen sind die Kommission Breitensport zu richten. Bewilligungsinstanz ist - sofern der Anlass seit mehr als 5 Jahren durchgeführt wird - derjenige Kantonalverband auf dessen Verbandsgebiet dieser Anlass durchgeführt wird.</p>	ja	nein
Artikel 5 Verbandswettkämpfe		
<p>1 Verbandswettkämpfe SSV umfassen alle vom SSV organisierten Schiessanlässe.</p>	nein	ja
<p>2 Volksschiessen ist ein Wettkampf, zu welchen die Bevölkerung eingeladen wird. Der SSV erlässt das entsprechende Reglement, die AFB und/oder Merkblätter.</p>	ja	nein
<p>3 Verbandswettkämpfe KSV/UV umfassen alle von diesen organisierten Schiessanlässen. Bewilligungsinstanz ist der jeweilige KSV/UV.</p>	nein	ja
<p>4 Verbandswettkämpfe des SMV, VSSV und VSS umfassen alle von diesen organisierten Schiessanlässe inkl. Meisterschaften (Einzelwettkämpfe, Formationswettkämpfe). Diese Wettkämpfe inkl. Finals sind gebührenbefreit. Bewilligungsinstanz ist der jeweilige Verband. Dieser erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.</p>	nein	ja

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
<p>⁵ Feldstich ist ein Wettkampf als Vorbereitung für das Eidg. Feldschiessen. Das Schiessprogramm orientiert sich am Eidg. Feldschiessen. Bewilligungsinstanz ist der SSV. Der SSV erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.</p>	ja	ja
Artikel 6 Schützenfeste		
<p>¹ Eidgenössisches Schützenfest (ESF)</p> <p>a) Organisatoren des ESF können Kantonal-, Unter- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.</p> <p>b) Das ESF verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Regeln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESF ist die Präsidentenkonferenz (PK) des SSV. Die Schiesspläne werden vorab von den jeweiligen Ressortleitern Freie Schiessen des SSV geprüft und unterzeichnet.</p> <p>d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen durchgeführt.</p>	nein	nein
<p>² Eidgenössisches Schützenfest für die Jugend (ESFJ)</p> <p>a) Organisatoren des ESFJ können Kantonal-, Unterverbands- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.</p> <p>b) Das ESFJ verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Regeln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESFJ ist die Präsidentenkonferenz (PK) des SSV. Die Schiesspläne werden vorab von den jeweiligen Ressortleitern Freie Schiessen des SSV geprüft und unterzeichnet.</p> <p>d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen durchgeführt.</p>	nein	nein
<p>³ Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen (ESFV)</p> <p>a) Der VSSV organisiert das ESFV.</p> <p>b) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESFV ist der SSV und die in den Statuten des VSSV definierten Organe.</p>	nein	nein

	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig		
<p>4 Eidgenössisches Veteranen-Sportschiessen (EVSS)</p> <p>a) Der VSS organisiert das EVSS.</p> <p>b) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des EVSS ist der SSV und die in den Statuten des VSS definierten Organe.</p> <p>c) Alle Schützen mit einer gültigen SSV-Lizenz (nicht nur G50) sind teilnahmeberechtigt.</p>	nein	nein
<p>5 Andere Schützenfeste</p> <p>a) Schützenfeste können auch durch KSV/USV- und deren Unterorganisationen sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen organisiert werden.</p> <p>b) Schützenfeste sind bewilligungspflichtig. Sie verfügen über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss «Regeln der finanziellen Leistungen» (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan dieser Schützenfeste ist das jeweilige Verbandsmitglied, zudem der jeweilige Organisator zugehört sowie der SSV und die in den Statuten des Organisations definierten Organe.</p>	nein	nein
Artikel 7 Juniorenwettkämpfe		
<p>1 Schiessanlässe für die Junioren Diese Schiessanlässe sind den Junioren, deren Trainern sowie den Betreuern vorbehalten. Bewilligungsinstanz ist der SSV</p>	nein	nein
<p>2 Ausnahmen gelten für folgende Anlässe inkl. der dazugehörenden Ausscheidungswettkämpfen der Unterverbände der KSV und UV:</p> <p>a) Juniorentage KSV/UV</p> <p>b) Regionalfinals und Schweizer Juniorenfinal SSV</p> <p>c) Gruppenmeisterschaft inkl. Final der KSV/UV</p> <p>d) Jungschützenanlässe VBS</p> <p>e) JU+VE Final</p>	ja	ja
Artikel 8 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe		
Schweizer Meisterschaften werden durch den SSV organisiert.	nein	ja

<p>Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig</p>	<p>lizenzbefreit</p>	<p>gebührenbefreit</p>
<p>Artikel 9 Matchwettkämpfe</p>		
<p>1 Matchwettkämpfe sind alle Schiessanlässe mit Matchcharakter (inkl. Meisterschaften in einzelnen Stellungen und Match-Mannschaftsmeisterschaften), die im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der nationalen, kantonalen und regionalen Matchvereinigungen b) der Vereine c) von Schützenfesten <p>durchgeführt werden.</p> <p>2 Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wettkämpfe müssen im Druckluftbereich mindestens 40 Schüsse, in den übrigen Bereichen mindestens 60 Schüsse in einer oder mehreren Stellungen umfassen. Sonderregelungen für Junioren bleiben vorbehalten. b) Die Auszeichnungslimiten werden im Wettkampfreglement festgelegt. c) Die Abgabe von Auszeichnungen und Gaben ist erlaubt. d) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Meisterschaften des SSV und der KSV/UV, die Landesteil- und Bezirksmeisterschaften sowie die Matchwettkämpfe zwischen einzelnen KSV/UV und Matchvereinigungen. e) Bewilligungsinstanz ist der SSV, die KSV/UV oder die Matchvereinigungen. 	<p>nein</p>	<p>nein</p>

Artikel 10 Lizenzbefreiung für SMV, VSSV und VSS

- 1 In Abweichung der vorgenannten Bestimmungen regeln der Schweizerische Matchschützenverband (SMV), der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und der Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS) für diejenigen eigenen Wettkämpfe, bei denen ausschliesslich die jeweils eigenen Mitglieder zugelassen sind, die Lizenzbedingungen in eigener Kompetenz.
- 2 Gegenüber dem SSV sind die vorgenannten Wettkämpfe lizenzbefreit. Ausgenommen sind die Eidg. Schützenfeste.

Artikel 11 Gebührenbefreiung SMV, VSSV und VSS

- 1 Der Schweizerische Matchschützenverband (SMV), der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und der Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS) für diejenigen eigenen Wettkämpfe, bei denen ausschliesslich die jeweils eigenen Mitglieder zugelassen sind und bestimmen die Gebühren für diese selbst.
- 2 Gegenüber dem SSV sind die vorgenannten Wettkämpfe gebührenbefreit. Ausgenommen sind die Eidg. Schützenfeste.

II. Anmeldung und Bewilligung

Artikel 12 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

- ¹ Das jeweils zuständige Verbandsmitglied (für Vereinswettkämpfe und ihre Schützenfeste) und der SSV (für seine Schützenfeste) entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.
- ² Der SSV veröffentlicht die durch ihn bewilligten Wettkämpfe.
- ³ Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung, Bewilligung und Abrechnung von allen bewilligungspflichtigen Anlässen der Verbandsmitglieder gegenüber dem SSV.

Artikel 13 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV

Das zuständige Organ des SSV gemäss den AFB:

- a) prüft und korrigiert die Unterlagen. Ergänzungen/Korrekturen sind verbindlich und müssen übernommen werden;
- b) sendet das unterzeichnete Genehmigungsformular an dem jeweiligen Verbandsmitglied zurück.

Artikel 14 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste

Der Organisator eines Schützenfestes mit einer Plansumme von mehr als CHF 50'000.- bestätigt dem jeweiligen Verbandsmitglied spätestens zwei Monate vor dem Schützenfest mittels Auszugs eines Sperr- oder Kautionskontos die Sicherstellung von zehn Prozent der Plansumme für die Durchführung des Schützenfestes. Das jeweilige Verbandsmitglied haftet gegenüber dem SSV für die Überweisung der Gebühren, die mit der Jahresabrechnung zu überweisen sind.

Artikel 15 Versicherungspflicht

Betreffend Versicherungspflicht gelten die Statuten des SSV und die AVB der USS. Im Schiessplan ist auf die Versicherung hinzuweisen. Schiesspläne für Anlässe, welche eine Spezialversicherung der USS benötigen, werden von der zuständigen Bewilligungsinstanz nur nach Vorliegen des entsprechenden Versicherungsnachweises genehmigt.

Artikel 16 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste

Der Organisator leitet die Ordonnanzmunitions-Bestellung unter Beilage des Versicherungsnachweises an die SAT weiter. Die Garantieleistung oder Anzahlung durch den Organisator vor der Auslieferung richtet sich nach der Schiessverordnung des VBS.

III. Durchführung

Artikel 17 Schiessbüchlein / Standblatt

- 1 Jedem Teilnehmer wird an den Schützenfesten ein Schiessbüchlein (bzw. ein Standblatt oder eine Schiesskarte) ausgestellt. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate und ist von der Standaufsicht zu visieren und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.
- 2 An den übrigen Wettkämpfen wird ein Standblatt oder eine Schiesskarte geführt. Diese ist vom Teilnehmer zu unterzeichnen. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate.
- 3 Es müssen minimal erfasst sein: Name und Vorname, Geburtsdatum, Altersstufe, Verein sowie bei lizenzpflichtigen Schiessanlässen die Mitgliednummer.

Artikel 18 Rangeure

- 1 Der Organisator bestimmt die Regelung für die Reihenfolge zum Schiessen und die Zeit, während der eine Scheibe zur Verfügung steht. Die Rangeurzeit beträgt 15 Minuten für höchstens 20 Schüsse. Eine Änderung ist nur möglich, wenn sich diese nicht zu Ungunsten des Schützen auswirkt.
- 2 Die Detailregelungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken und in der Schiessanlage anzuschlagen.

Artikel 19 Ablauf und Korrekturen

- 1 Der Teilnehmer hat dem Warner das Schiessbüchlein (bzw. das Standblatt oder die Schiesskarte) vorzulegen und den Stich zu nennen, den er schießen will; er ist selber verantwortlich, dass der Warner seine Anweisungen richtig versteht. Dies gilt insbesondere auch für den Altersausgleich sowie Stellungserleichterungen für Junioren, Veteranen und Seniorenveteranen, wenn der Schiessplan bzw. das Reglement dies vorsehen.
- 2 Bei Unterbruch oder Beendigung des Schiessens kontrolliert der Teilnehmer die Richtigkeit der Eintragungen und visiert sie.
- 3 Änderungen bei der Erfassung der Resultate dürfen nur von der Schiessleitung vorgenommen werden; sie müssen von ihr visiert werden.

IV. Rangordnung

Artikel 20 Rangordnung

- 1 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

- ² Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:
- Juniorern (U10, U13, U15, U17, U19, U21) aufsteigend
 - Seniorveteranen (SV), absteigend
 - Veteranen (V), absteigend
 - Senioren (S), absteigend
 - Elite (E), absteigend
- ³ Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.

Artikel 21 Grundsatz

Bei Einzel- und Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabenstiche rangiert werden.

V. Altersausgleich

Artikel 22 Altersausgleich

- Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.
- Für Meisterschaften gelten die entsprechenden Reglemente und AFB der Meisterschaften.
- In den Gruppen- und Mannschaftsmeisterschaften wird kein Altersausgleich gewährt.
- Der VSSV und VSS gewähren bei verbandsinternen Wettkämpfen einen zusätzlichen Altersausgleich für Ehrenveteranen.

Artikel 23 Gewehr 10m

- ¹ Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U19 / U21 / V	U10 / U13 / U15 / U17 / SV
5er-Scheibe	≤12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 1 - 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	3 Punkte	5 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	5 Punkte	7 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 24 Gewehr 50m

- ¹ Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U19 / U21 / V	U13 / U15 / U17 / SV
5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 1 - 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	5 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

- ² Junioren U13/U15 und Seniorveteranen dürfen alle Stiche liegend aufgelegt schiessen. Davon ausgenommen sind Gruppen- und Matchmeisterschaften.
- ³ Junioren U13/U15 und Seniorveteranen, die liegend aufgelegt schiessen, sind dafür verantwortlich, dass der Vermerk „liegend aufgelegt“ im Schiessbüchlein bzw. auf dem Standblatt oder der Schiesskarte eingetragen wird. Ohne diesen Vermerk darf nicht aufgelegt geschossen werden.
- ⁴ Wer den Altersausgleich der Stellung liegend aufgelegt in Anspruch nimmt, verzichtet auf eine Rangierung bei den Schützenkönigkonkurrenzen und Festsiegerkonkurrenzen.

Artikel 25 Gewehr 300m

- ¹ Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U19 / U21 / V	U13 / U15 / U17 / SV
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 1 - 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

- ² Veteranen dürfen alle Stiche mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.
- ³ Seniorveteranen dürfen alle Stiche mit dem Freigewehr liegend aufgelegt schiessen. Davon ausgenommen sind Meisterschaften sowie Gruppen-, Mannschafts- und Matchmeisterschaften.

- 4 Seniorveteranen, die liegend aufgelegt schießen, sind dafür verantwortlich, dass der Vermerk «liegend aufgelegt» im Schiessbüchlein bzw. auf dem Standblatt oder der Schiesskarte eingetragen wird. Ohne diesen Vermerk darf nicht aufgelegt geschossen werden.
- 5 Wer den Altersausgleich der Stellung liegend aufgelegt in Anspruch nimmt, verzichtet auf eine Rangierung bei den Schützenkönigkonkurrenzen und Festsiegerkonkurrenzen.

Artikel 26 Pistole 10m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U19 / U21 / V	U10 / U13 / U15 / U17 / SV
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	6 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 27 Pistole 25m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Durchgang	Serie	U19 / U21 / V	U13 / U15 / U17 / SV
Präzisionsdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Serienfeuer	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Schnellfeuerdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte

Artikel 28 Pistole 50m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

Scheibenart	Anzahl Schüsse	U19 / U21 / V	U13 / U15 / U17 / SV
4er- und 5er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe und 10er-Scheibe 50cm	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 1 - 6 Schüsse	1 Punkte	2 Punkte
100er-Scheibe 1m	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

VI. Auszeichnungen

Artikel 29 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden

- 1 Einzelauszeichnungen, Medaillen, Barauszahlungen usw. sind direkt am Anlass abzugeben.
- 2 Für gravierte Meisterschaftsmedaillen ist eine nachträgliche Abgabe (innert drei Monaten) zu Lasten der Organisation möglich.
- 3 Für die Erstrangierten reservierte Gaben können an einem Absenden abgegeben werden. Den Zeitpunkt bestimmt der Organisator, er ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 30 Organisatorische Regelungen für das Absenden

- 1 Die Berechtigten haben in ihrer Rangfolge freie Wahl innerhalb der dem Stich zugeteilten Gaben. Nach erfolgter Verteilung ist ein Umtausch ausgeschlossen. Die Berechtigten können sich vertreten lassen.
- 2 Abwesenden wird die ihrem Rang entsprechende werthöchste Gabe zugeteilt.

Artikel 31 Auszahlung

Bargaben, bei welchen Punktzahl und Auszahlungsbetrag angegeben werden, sind den Berechtigten auf Kosten des Organizers:

- a) innert Monatsfrist nach dem letzten Schiesstag auszuzahlen, wenn kein Absenden durchgeführt wird;
- b) spätestens innert 14 Tagen nach dem Absenden auszuzahlen.

Artikel 32 Nachdoppel

- 1 Die Passenzahl wird auf maximal 48 Passen beschränkt. Eine Passe umfasst maximal drei Schuss.
- 2 Auszahlungen können wie folgt erfolgen:
 - a) Als Vergütung für Tiefschüsse:
Erreicht die sofortige Barauszahlung nicht mindestens 60 Prozent der Doppelgelder, muss der Differenzbetrag für eine Vergütung nach Buchstabe b) verwendet werden. Eine allfällige Beschränkung der Tiefschüsse sowie der Barauszahlungen sind im Schiessplan anzugeben.
 - b) Als Vergütung für eine bestimmte Anzahl der besten Schüsse:
Die Regelung ist im Schiessplan zu vermerken.

VII. Gaben

Artikel 33 Sachpreise

- 1 Anstelle von Auszeichnungen können wertgleiche Sachpreise abgegeben werden; im Schiessplan bzw. im Reglement ist darauf hinzuweisen.
- 2 Die Sachpreise sind von der Bewilligungsinstanz vor Festbeginn zu genehmigen.

Artikel 34 Aufteilung der Gaben

- 1 Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte-Kategorien aufzuteilen.
- 2 In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Sachpreise und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.
- 3 Der Gabensatz (siehe Musterschiessplan) muss (ausser beim Ehrengabenstich) an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden.
- 4 Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen zugeteilten Gaben und/ oder sofortiger Barauszahlung:
 - a) weniger als 50 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
 - b) 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufließen.
- 5 Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Sportgeräte-Kategorien ist nicht zulässig.

Artikel 35 Anrechnung der Gaben

- 1 Die Anrechnung der Gaben richtet sich nach der Art des Schiessanlasses, insbesondere nach der Plansumme. Der SSV erstellt die entsprechende Regelung.
- 2 Ist der Wert der Gabe höher als der Anrechnungswert, darf der Mehrbetrag auch dann nicht in die auszuzahlenden 60 Prozent des Doppelgeldes eingerechnet werden, wenn es sich um eine unteilbare Gabe handelt.
- 3 Für Eidg. Schützenfeste können spezielle Ansätze zur Anwendung gelangen.

Artikel 36 Gabenzuteilung

- 1 Teilnehmer, die in mehreren Stichen gabenberechtigt sind, erhalten nur eine Gabe, ausgenommen in den Meisterschaften, im Ehrengabenstich, im Juniorenstich sowie in den Schützenkönig-Konkurrenzen.

- 2 Haben Teilnehmer in mehreren Stichen Anspruch auf eine Gabe, erhalten sie die Gabe mit dem höheren Wert. Für die Ränge, für die sie auf eine Gabe verzichten müssen, haben sie Anspruch auf einen Betrag in der Höhe der ersten Bargabe.
- 3 Sind Teilnehmer in mehreren Stichen im ersten Rang klassiert, können sie bestimmen, in welchem Stich sie die erste Gabe beziehen wollen.
- 4 Werden Gaben nicht abgeholt, gehen sie nach 30 Tagen nach dem Absenden in den Besitz des Veranstalters über.

Artikel 37 Gabensammlung

- 1 Sachpreise dürfen nur zum handelsüblichen Verkaufswert angerechnet werden. Sie müssen in der Reihenfolge des von der Genehmigungsinstanz genehmigten Wertes aufgeführt werden. Abweichende Regelungen müssen im Schiessplan bzw. im Reglement festgehalten werden.
- 2 Vom Wert der Gabensammlung dürfen die ausgewiesenen Sammelspesen, höchstens aber zehn Prozent der Gesamtsumme, in Abzug gebracht werden.

Artikel 38 Gabenliste

Die Naturalgaben und/oder Gaben in bar sind im Schiessplan, im Reglement oder in einer Gabenliste anzugeben und öffentlich auszustellen bzw. die Gabenliste während dem Fest anzuschlagen. Sonderregelungen / Proteste

Artikel 39 Ungültige Resultate

- 1 Resultate, die unter Missachtung der RSpS erzielt werden, sind durch die Schiessleitung für ungültig zu erklären und durch die Teilnehmer visieren zu lassen.
- 2 Bei Verweigerung des Visums oder wenn weitere Strafen oder Massnahmen nötig erscheinen, vermerkt die Schiessleitung dies auf dem Deckblatt des Schiessbüchleins (bzw. dem Standblatt oder der Schiesskarte), behält das Schiessbüchlein zurück und verweist die Angelegenheit an die Rechtspflegeorgane.
- 3 Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Auszeichnungen, Auszahlungen sowie Rückerstattungen.
- 4 Weitere Disziplinar massnahmen durch die Rechtspflegeorgane bleiben vorbehalten.

Artikel 40 Verstösse gegen die Lizenzpflicht

- 1 Haben Teilnehmer keine Lizenz:
 - a) wird das persönliche Resultat gestrichen;
 - b) bleibt bei Vereinswettkämpfen der betroffene Verein im Wettkampf;
 - c) wird bei Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen die Formation disqualifiziert.
- 2 Teilnahme kosten können nicht zurückgefordert werden. Falls den SSV ein Verschulden trifft und eine Wiederholung des Programms nicht möglich ist, ist der SSV rückerstattungspflichtig.
- 3 Das Verfahren für die Disqualifikation einer Formation, die in einem Wettkampf mit laufendem Meisterschaftsbetrieb nach dem Saisonstart für ein Vergehen aus der abgelaufenen Saison rückwirkend disqualifiziert wird, wird im jeweiligen Reglement des Wettkampfs geregelt.

Artikel 41 Proteste im Wettkampf

- 1 Proteste gegen erkennbare Schuss- und Resultatwertungen sind vor der Fortsetzung des Wettkampfes anzubringen, nicht sofort erkennbare spätestens vor der Unterzeichnung des Resultates durch die Teilnehmer.
- 2 Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig, sofern für den entsprechenden Anlass nicht eine besondere Fachjury eingesetzt wird (Wettkampf- oder Berufungsjury).

Artikel 42 Berufung

- 1 Gegen einen Entscheid der Schiessleitung oder Wettkampffjury kann, falls vorhanden, bei der Berufungsjury rekurrert werden. Davon ausgenommen sind Wertungsproteste.
- 2 Der Entscheid der Berufungsjury ist endgültig.

Artikel 43 Beschwerden

- 1 Verstösst ein Wettkampforganisator gegen Bestimmungen im Schiessplan bzw. im Reglement oder gegen die RSpS, können Teilnehmer innert 20 Tagen nach dem Vorfall Beschwerde einreichen. Abweichende Beschwerdefristen sind im Schiessplan bzw. im Reglement festzulegen.
- 2 Die Beschwerden sind an folgende Instanzen zu richten:
 - a) an das jeweilige zuständige Verbandsmitglied für vereinsinterne Schiessen, Schiessanlässe für Junioren, Verbandswettkämpfe der Verbandsmitglieder und Vereinswettkämpfe.
 - b) an den SSV für Historische Schiessen.
 - c) an die im Schiessplan bzw. im Reglement bezeichnete Instanz für Verbandswettkämpfe des SSV, Schützenfeste und Matchwettkämpfe.
- 3 Für Beschwerden, die Formationswettkämpfe betreffen, steht das Beschwerderecht nur den Vereinen zu.

VIII. Berichterstattung

Artikel 44 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf

- 1 Die Organisatoren von bewilligungs- und gebührenpflichtigen Schiessanlässen rechnen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied ab.
- 2 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungsstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der Verbandsmitglieder des folgenden Jahres aufzuführen.
- 3 Die Zusammenstellung der durchgeführten Schiessen ist durch das zuständige Verbandsmitglied auf dem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular (mit den von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Schiessen) bis spätestens 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV zu übermitteln. Daraus muss ersichtlich sein:
 - a) Durchführender Verband oder Verein;
 - b) Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses;
 - c) Zahl der Teilnehmer;
 - d) Munitionsverbrauch (für die Abrechnung des Sport- und Ausbildungsbeitrages);
 - e) Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmer.

- 4 Die Bewilligungsinstanzen können zusätzliche Auswertungen (wie z.B. Gabensummen, Auszahlungen, Sportgerätearten und Vergünstigungen) verlangen.
- 5 Das zuständige Verbandsmitglied ist für die Abrechnung mit dem SSV verantwortlich; die Gebühren sind gleichzeitig mit der Übermittlung der Abrechnung des Verbandsmitglieds zu überweisen.
- 6 Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während zwei Jahren zu archivieren.

Artikel 45 Berichterstattung über Schützenfeste

- 1 Die Absendlisten (Doppeleinnahmen und Gaben sowie Auszahlungen für jeden Stich) sind von den zuständigen Verbandsmitgliedern zu genehmigen und dem SSV weiterzuleiten.
- 2 Die Gaben- und Absendliste ist so zu erstellen, dass jeder Teilnehmende kontrollieren kann, ob die ihm zustehenden Gaben und Auszahlungen den Schiessplanbestimmungen entsprechen.
- 3 Das zuständige Verbandsmitglied ist verantwortlich, dass die Absendlisten innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens jedoch am 30. November auf der Internetseite des Organisers eingesehen werden können.
- 4 Jedes Verbandsmitglied stellt sicher, dass Abrechnung und Bericht nach entsprechender Kontrolle innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis am 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV eingereicht werden. Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Abrechnung für das Schützenfest zu überweisen.
- 5 Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während fünf Jahren zu archivieren.
- 6 Für das ESF und ESFJ gelten die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen mit dem SSV.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 46 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 47 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RW.

Artikel 48 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Regeln für Teilnehmer (RT)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Zulassung	2
Artikel 1 Teilnahmeberechtigung.....	2
Artikel 2 Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen.....	2
II. Altersstufen	3
Artikel 3 Altersstufen.....	3
III. Lizenzwesen	4
Artikel 4 Stammverein.....	4
Artikel 5 Mehrfachmitglieder.....	4
Artikel 6 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins.....	4
Artikel 7 Lizenzpflicht	4
Artikel 8 Mitgliederkarte	4
Artikel 9 Lizenzkontrolle	5
Artikel 10 Weitere Bestimmungen.....	5
IV. Disziplinarwesen	5
Artikel 11 Gesperrte Vereinsmitglieder.....	5
Artikel 12 Massnahme bei Verstössen	6
V. Schlussbestimmungen	6
Artikel 13 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften	6
Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für Teilnehmer (RT)).

I. Zulassung

Artikel 1 Teilnahmeberechtigung

- 1 Der Teilnehmer darf am gleichen Schiessanlass nur mit einem (1) Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer (1) Kategorie schiessen.
- 2 Teilnehmer, die zusätzlich von einem anderen Verein als Aktiv-B-Mitglied in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) erfasst sind, sind teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht an diesem Anlass teilnimmt.
- 3 Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss Artikel 5 Mehrfachmitglieder.
- 4 Teilnahmeberechtigt sind auch Schützen, deren Verein sich nicht am Schiessanlass beteiligt.
- 5 Der SSV kann Weisungen/Ausführungsbestimmungen (AFB) für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV für Schützen mit Stellungserleichterungen sowie für Behinderte und Rollstuhl-Schützen nach World Shooting Para Sport (WSPS) erlassen.
- 6 Die von der Sportgeräteart her zuständige Abteilung beurteilt und entscheidet über die Gesuche; Erleichterungen und Bewilligungen für die Abänderung von Sportgeräten werden in der VVA vermerkt.
- 7 Der SSV kann Weisungen/AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen und Trainings des SSV erlassen.
- 8 Die Teilnahmeberechtigung ausländischer Staatsangehöriger an Bundesübungen richtet sich nach der Schiessverordnung des Bundesrates.

Artikel 2 Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen

- 1 Folgende Grundlagen sind anwendbar:
 - a) Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; 512.31)
 - b) Verordnung des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS; 512.311)
- 2 Die genannten Verordnungen regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- 3 Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit ausschliesslich die RSpS des SSV sowie die AFB «Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen».
- 4 Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, sofern sie Mitglied eines vom SSV anerkannten Schiessvereines sind.

II. Altersstufen

Artikel 3 Altersstufen

- 1 Frauen und Männer schießen in den gleichen Altersstufen.
- 2 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.
- 3 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Seniorveteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 4 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.
- 5 Es werden folgende Altersstufen gebildet:

Definition Altersstufe	Alter			Abkürzungen	
Junioren U10	8	bis	9	Jahre	U10
Junioren U13	10	bis	12	Jahre	U13
Junioren U15	13	bis	14	Jahre	U15
Junioren U17	15	bis	16	Jahre	U17
Junioren U19	17	bis	18	Jahre	U19
Junioren U21	19	bis	20	Jahre	U21
Junioren U26 fakultativ für Dreistellungs- Matchwettkämpfe G300	21	bis	25	Jahre	U26
Elite 1)	21	bis	45	Jahre	E
Senioren 2)	46	bis	59	Jahre	S
Veteranen 2)	60	bis	69	Jahre	V
Seniorveteranen 2)	70		und älter		SV

1) Der Veranstalter kann die Altersstufe Elite als offene Altersstufe (EO) anbieten (also alle Altersstufen). Der Start in der EO ist freiwillig, die Teilnehmer verzichten auf sämtliche Altersstufenvergünstigungen (Altersausgleich).

2) AufLAGeschossen nur Altersstufen Senioren, Veteranen und Seniorveteranen

- 6 Verbandsmitglieder, welche weder Kantonalverbände noch Unterverbände des SSV sind, können an Wettkämpfen, die ausschliesslich deren eigenen Mitglieder zugänglich sind, andere Altersstufen definieren.

III. Lizenzwesen

Artikel 4 Stammverein

- 1 Der Stammverein ist der Verein, bei dem der Teilnehmer Aktiv-A-Mitglied ist.
- 2 Verbindlich ist der Eintrag in der VVA vor Wettkampfbeginn. Die Wettkampfrelemente können längere Fristen vorsehen.

Artikel 5 Mehrfachmitglieder

- 1 Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein (bei welchem sie als Aktiv-A-Mitglied erfasst sind) und Mitglied in weiteren Vereinen (bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind).
- 2 Sie müssen an Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkämpfen mit ihrem Disziplinen-Stammverein teilnehmen.
- 3 Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn:
 - a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
 - b) das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.
- 4 Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

Artikel 6 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins

- 1 Bei einem Wechsel des Stammvereins muss:
 - a) der bisherige Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA löschen;
 - b) der neue Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA erfassen.
- 2 Ein mit dem bisherigen Stammverein begonnener Wettkampf kann (inkl. Teilnahme am Final) noch beendet werden.
- 3 Die Teilnahme mit dem neuen Stammverein am gleichen Wettkampf ist während des laufenden Wettkampfes nicht erlaubt.

Artikel 7 Lizenzpflicht

- 1 Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmer gemäss den Bestimmungen in den Regeln für Wettkämpfe (RW).
- 2 Die Details werden in den AFB für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 8 Mitgliederkarte

- 1 Die Mitgliederkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV.

- ² Die Lizenzberechtigung setzt voraus, dass der Berechtigte als Aktiv-A-Mitglied eines Disziplinen-Stammvereins in der VVA erfasst ist.

Artikel 9 Lizenzkontrolle

- ¹ Ist der Teilnehmer an einem lizenzpflichtigen Anlass zu Wettkampfbeginn in der VVA nicht lizenziert, so ist er nicht startberechtigt, es sei denn, er wird aufgrund seiner Teilnahme nachlizenziert.
- ² Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem Chef Freie Schiessen der Verbandsmitglieder zu.
- ³ Die Chefs Freie Schiessen des SSV und der Verbandsmitglieder können Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kontrollorgane haben sich mittels Vollmacht der anordnenden Instanz zu legitimieren.
- ⁴ Für Schützenfeste werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Lizenznummer ausgestellt. Verfügen Teilnehmende noch nicht über eine Lizenz, ist diese zuerst zu lösen. Der SSV kann für Schützenfeste umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmenden durchführen lassen.
- ⁵ Die Organisatoren von Schützenfesten sind verantwortlich, dass die beauftragte Schiesskomptabilität oder die für das Anmeldewesen zuständige Instanz des Organisers die Kontrolle gemäss Beschreibung der Schnittstelle VVA und der Schiesskomptabilität durchführt und die entsprechenden Daten termingerecht unaufgefordert dem Verantwortlichen im SSV anliefert.
- ⁶ Für die Verbandswettkämpfe des SSV stellen die Wettkampfchefs die Lizenzkontrolle sicher.

Artikel 10 Weitere Bestimmungen

Der SSV regelt in Ausführungsbestimmungen (AFB) die Einzelheiten zum Lizenzwesen (AFB Lizenzwesen). Darunter fallen u.a.:

- a) die Bestellung, die Abgabe und die Fakturierung der Mitgliederkarte;
- b) die Bezeichnung einer Kontaktstelle, die alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert;
- c) die Belange des Datenschutzes und die Abgabe von Daten an Leistungsbezüger;
- d) die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen;
- e) der Entzug und die Sperrung der Lizenz.

IV. Disziplinarwesen

Artikel 11 Gesperrte Vereinsmitglieder

- ¹ Der SSV stellt sicher, dass Teilnehmern, die mit einer Sperre belegt wurden, keine Lizenz ausgestellt werden kann.

-
- 2 Gesperrten Schützen ist es untersagt, an Verbands- oder Vereinswettkämpfen, Historischen Schiessen, Schützenfesten oder Matchwettkämpfen gemäss den RW teilzunehmen.
 - 3 Gestattet ist nur:
 - a) die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen sowie Schiesspflichtigen an den Obligatorischen Programmen; auf Auszeichnungen besteht kein Anspruch;
 - b) die Teilnahme an vereinsinternen Schiessanlässen.
 - 4 Wird ein Teilnehmer von der Disziplinarkommission gesperrt, so sind die disziplinarischen Massnahmen umzusetzen. Der SSV führt eine Liste der gesperrten Schützen.

Artikel 12 Massnahme bei Verstössen

Verstösse des Teilnehmers gegen die Regeln für das sportliche Schiessen werden gemäss Regeln für Wettkämpfe (RW) geahndet.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 13 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RT.

Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Regeln für Infrastruktur (RI)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sicherheit	2
Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen	2
II. Schiessanlagen	2
Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen	2
Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten	3
Artikel 4 Anlagen und Systeme	3
Artikel 5 Programmierte Stiche	3
Artikel 6 Zeigeordnung	3
Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen	4
III. Schlussbestimmungen	4
Artikel 8 Weiterführende Vorschriften	4
Artikel 9 Aufhebung bisheriger Vorschriften	4
Artikel 10 Genehmigung und Inkraftsetzung	4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23 Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Absatz 2 f folgende Regeln für Infrastruktur (RI).

I. Sicherheit

Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen

- 1 Es darf nur auf Schiessanlagen geschossen werden, welche durch den Eidg. Schiessanlagenexperten (ESAE), Eidg. Schiessoffizier (ESO) bzw. Sachverständigen für Schiessanlagen (SV) abgenommen worden sind (Abnahmebericht) und über eine Betriebsbewilligung des zuständigen Kantons verfügen.
- 2 Die im Abnahmebericht aufgeführten Vorschriften und Einschränkungen müssen eingehalten werden.
- 3 Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.
- 4 Wird Munition für Gewehr 300m nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche für diese Munition über die notwendige Zulassung verfügen.
- 5 Jeder Organisator kann für seine Schiessanlage spezielle Einschränkungen betreffend Munition erlassen.

II. Schiessanlagen

Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen

- 1 Die Schussdistanz der 10m-Anlagen beträgt 10m (+/- 5cm).
- 2 Die Schussdistanz der 25m-Anlagen beträgt 25m (+/- 10cm).
- 3 Die Schussdistanz der 50m-Anlagen beträgt 50m (+/- 20cm).
- 4 Die Schussdistanz der 300m-Anlagen beträgt 300m (+/- 100cm) für neu zu erstellenden Anlagen. Für Wettkämpfe nach RW gilt das jeweilige Abnahmeprotokoll. Ausnahmen können bewilligt werden.
- 5 Die baulichen Ausführungen für die Schiessanlagen müssen den Vorschriften des VBS entsprechen und bei Neuanlagen sind die ISSF Regeln einzuhalten (Ausnahmen können bewilligt werden).
- 6 Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Sie erteilen aufgrund des Abnahme- oder Kontrollberichtes die Betriebsbewilligung.
- 7 Zuständig für die Abnahme von neuen Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ist der Eidg. Schiessanlagenexperte (ESAE). Für die Abnahme von Änderungen an bestehenden Schiessanlagen ist der zuständige Eidg. Schiessoffizier verantwortlich. Die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst werden durch die SAT geregelt.

Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten

Für Matchwettkämpfe sind für die Teilnehmer geschlechtergetrennte und geeignete Umkleidemöglichkeiten mit entsprechendem Sichtschutz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 Anlagen und Systeme

- 1 Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für die Bereiche Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Weisungen für Schiessanlagen).
- 2 Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV.
- 3 Für alle übrigen Anlagen wird auf die RI verwiesen.
- 4 Vorübergehende oder dauernde Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die RI verstossen, sind ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet.
- 5 Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- und SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.
- 6 In 10m-Schiessanlagen haben die Organisatoren für doppelt eingeführte Geschosse einen mit Sand gefüllten Behälter für das kontrollierte Abschiessen bereitzustellen.

Artikel 5 Programmierte Stiche

- 1 Der SSV erstellt für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m in Zusammenarbeit mit der SAT und den Herstellern von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.
- 2 Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.
- 3 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit dem SAT und den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 4 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 5 Für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche beim SSV.

Artikel 6 Zeigeordnung

- 1 In Schiessanlagen, in denen von Hand gezeigt wird, richtet sich die Zeigeordnung nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.
- 2 Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:
 - a) die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden;
 - b) die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen

- 1 Wird ein Schusswert aufgrund einer Fremdauslösung (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, Fremdschüsse usw.) angezeigt, darf dieser nicht gewertet werden.
- 2 Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:
 - a) den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
 - b) die Mängel oder Fehler zu beheben;
 - c) sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmer zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, sind die bezahlten Teilnahmekosten zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmer sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisers.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 8 Weiterführende Vorschriften**

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 9 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RI.

Artikel 10 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Teilnahmekosten.....	2
Artikel 1 Teilnahmekosten.....	2
II. Stichgeld.....	2
Artikel 2 Doppelgeld.....	2
Artikel 3 Kontrollgeld.....	2
Artikel 4 Schussgeld	2
Artikel 5 Rangeurgeld	2
III. Gebühren.....	2
Artikel 6 Verbandsgebühren.....	2
Artikel 7 Kantonalgebühr.....	2
Artikel 8 SSV-Gebühren.....	3
IV. Beiträge	3
Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag	3
Artikel 10 Sportförderungsbeitrag	3
Artikel 11 Weitere Beiträge	3
V. Übrige Kosten	4
Artikel 12 Übrige Kosten	4
VI. Kostenübersicht	4
Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten.....	4
VII. Schlussbestimmungen.....	5
Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen	5
Artikel 15 Weiterführende Vorschriften.....	5
Artikel 16 Aufhebung bisheriger Vorschriften	5
Artikel 17 Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln der finanziellen Leistungen (RFL).

I. Teilnahmekosten

Artikel 1 Teilnahmekosten

Die Teilnahmekosten setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten.

II. Stichgeld

Artikel 2 Doppelgeld

Die Teilnahmekosten abzüglich aller Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten ergeben das Doppelgeld.

Artikel 3 Kontrollgeld

Erfolgt keine Auszahlung, kann anstelle eines Doppelgeldes ein Kontrollgeld erhoben werden.

Artikel 4 Schussgeld

Für Wettkampfprogramme ohne Auszeichnungen, Barauszahlungen sowie Sachpreise kann ein Schussgeld erhoben werden.

Artikel 5 Rangeurgeld

Für die zur Verfügungsstellung von Rangeurzeit kann ein Rangeurgeld erhoben werden.

III. Gebühren

Artikel 6 Verbandsgebühren

- ¹ Der SSV und die Verbandsmitglieder legen die für sie und allenfalls für ihre Unterorganisationen bestimmten Abgaben fest.
- ² Jedes Verbandsmitglied kann für die Kaderförderung und die Finanzierung der Labelstandorte zusätzliche Gebühren erheben.

Artikel 7 Kantonalgebühr

Bei Kantonalen Schützenfesten kann zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) von den Teilnehmern aus ausserkantonalen Vereinen eine Kantonalgebühr erhoben werden.

Artikel 8 SSV-Gebühren

- 1 Pro Teilnehmer an einem gebührenpflichtigen Anlass ist dem SSV eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Bei Schützenfesten ist zusätzlich ein Prozentsatz der Plansumme an den SSV zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Eidg. Schützenfeste (ESF) des VSS und des VSSV.
- 3 Die Gebühren für das ESF und ESFJ werden in der Vereinbarung geregelt.

IV. Beiträge**Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag**

- 1 Pro Ordonnanzpatrone (Kauf- und Festmunition) und GK-Trainingsmatchpatrone wird ein Sport- und Ausbildungsbeitrag erhoben.
- 2 Für die Munition, die nicht vom Organisator abgegeben wird, ist ein Sport- und Ausbildungsbeitrag pro Wettkampfschuss zu entrichten.
- 3 Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist in den Teilnahmekosten eingeschlossen und vom Organisator abzurechnen. Die Abrechnung hat mit dem vom SSV zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.
- 4 Die Höhe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird von dem gemäss Statuten zuständigen Organ festgelegt und gilt für folgende Munitionsarten:
 - a) 10m Gewehr-Geschosse Kal. 4.5mm (.177");
 - b) 50m Gewehr-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr);
 - c) 300m Gewehr-Ordonnanz- bzw. GK-Trainingsmatch-Patronen Kal. 5.6mm / 6x47SM / 7.5mm;
 - d) 300m Gewehr-Spezialmunition bis max. Kal. 8mm;
 - e) 10m Pistolen-Geschosse Kal. 4.5mm (.177");
 - f) 25/50m Pistolen-Ordonnanzpatronen Kal. 9mm;
 - g) 25/50m Pistolen-Patronen „Parabellum“ Kal. 7.65mm;
 - h) 25/50m Pistolen-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr);
 - i) 25m Pistolen-Zentralfeuerpatronen Kal. 7.62mm/ 9.65mm (.30" - .38").
- 5 Für Verbandswettkämpfe, die über mehrere Runden abgewickelt werden (Mehrrundenwettkämpfe), können besondere Regelungen erlassen werden. Es wird auf das jeweilige Wettkampfglement verwiesen.

Artikel 10 Sportförderungsbeitrag

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag für die Sportförderung erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

Artikel 11 Weitere Beiträge

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) können durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich weitere zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

V. Übrige Kosten

Artikel 12 Übrige Kosten

Übrige Kosten sind Kosten für:

- a) Munition;
- b) Versicherung;
- c) Umweltabgaben;
- d) Festbüchsenmacher;
- e) Einrichtungen;
- f) Standbenützung.

VI. Kostenübersicht

Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten

¹ In den Teilnahmekosten sind einzurechnen und auszuweisen:

Wettkampf	Stichgeld	Beiträge	Gebühren	übrige Kosten
a) Vereinsinterne Schiessanlässe	X	X	-	X
b) Freundschaftsschiessen	X	X	-	X
c) Vereinswettkämpfe (Einzel- und Formationswettkämpfe)	X	X	X	X
d) Auflageschiessen	X	X	X	X
e) Historische Schiessen	X	X	X	X
f) Kantonale Historische Schiessen (auf Feldständen)	X	X	X	X
g) Erinnerungsschiessen	X	X	X	X
h) Verbandswettkämpfe SSV	X	X	-	X
i) Volksschiessen	X	X	X	X
j) Verbandswettkämpfe KSV/UV	X	X	-	X
k) Verbandswettkämpfe SMV/VSSV/VSS	X	-	-	X
l) Feldstich	X	X	-	X

Wettkampf	Stichgeld	Beiträge	Gebühren	übrige Kosten
m) Eidg. Schützenfest (ESF)	X	X	X	X
n) ESFJ	X	X	X	X
o) ESFV	X	X	X	X
p) EVSS	X	X	X	X
q) Andere Schützenfeste	X	X	X	X
r) Schiessanlässe für die Junioren	X	X	X	X
s) Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe	X	X	-	X
t) Matchwettkämpfe	X	X	X	X

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen

Alle finanziellen Leistungen, die dem SSV durch ein Mitglied, dessen Unterorganisationen und einen Schützen während des Jahres zu bezahlen sind (d.h. Beiträge, Gebühren, Abgaben) werden jährlich vom Vorstand der SSV-Delegiertenversammlung für das kommende Rechnungsjahr zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 15 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 16 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RFL.

Artikel 17 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln Gewehr Auflageschiessen (TRGA)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines.....	2
Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen.....	2
II. Sportgeräte.....	2
Artikel 2 Gewehrarten	2
Artikel 3 Gewehrschaft.....	2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen	3
III. Schiessstellungen	3
Artikel 5 Grundsatz	3
Artikel 6 Auflage.....	3
Artikel 7 Anschlag	3
Artikel 8 Sitzend.....	4
Artikel 9 Stellungserleichterungen.....	4
IV. Bekleidung und Ausrüstung	4
Artikel 10 Grundsatz	4
Artikel 11 Schiesshose.....	4
V. Schlussbestimmungen.....	5
Artikel 12 Weiterführende Vorschriften.....	5
Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften	5
Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Gewehr Auflageschiessen (TRGA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit dem Gewehr gelten grundsätzlich die Technischen Regeln Gewehr (TRG), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit dem Gewehr bildet eine eigene Disziplin mit eigener Rangliste.
- 3 Auflage- und Sportschiessen müssen bei Wettkämpfen immer unterschiedliche Schusszahlen aufweisen.
- 4 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Formationswettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Gewehrarten

Als Sportgewehre gemäss den ISSF-Regeln gelten:

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Maximalgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G10	frei	5.5kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G50	frei	8.0kg	-	-	-	weiss	ISSF

Artikel 3 Gewehrschaft

- 1 Spezielle «Auflageschäfte» sind erlaubt. Diese müssen den Grundmassen gemäss Gewehren nach ISSF entsprechen
- 2 Werden keine speziellen Auflageschäfte verwendet, darf der Schaft mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht länger als der ursprüngliche Schaft (Vorderschaft) sein. Bezüglich der Schafthöhe und Schaftbreite gelten die ISSF-Regeln.
- 3 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 4 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

- ⁵ Handstopper oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Gewehre gemäss den ISSF-Regeln.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- ¹ Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder von Körperteilen ist nicht gestattet.
- ² Es muss in der Stellung stehend oder sitzend geschossen werden.

Artikel 6 Auflage

- ¹ Die Auflage hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- ² Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- ³ Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ oder Ständer verbunden sein.
- ⁴ Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen sein.
- ⁵ Der Ständer oder das Stativ darf aus maximal 100 x 100mm dickem Material beschaffen sein.
- ⁶ Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn vom Wettkampforrganisator keine Auflagen zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- ¹ Das Sportgerät darf nur aufgelegt werden.
- ² Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.
- ³ Der Abstand zwischen dem Abzugsbügel resp. der den Pistolengriff umfassenden Hand und Auflage muss mindestens 20mm betragen.
- ⁴ Die nicht abziehende Hand muss das Sportgerät am Vorderschaft von unten oder oben halten. Ein Berühren oder Umfassen der Auflage ist nicht gestattet.
- ⁵ Das Sportgerät darf nur mit beiden Händen, der Schulter, der Wange und dem, der anschlagenden Schulter naheliegendem Brustteil gehalten werden.
- ⁶ Schaft und Hackenkappen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht auf der Schulter aufliegen.

- 7 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht zulässig.
- 8 Es dürfen keine Riemen verwendet werden.

Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersstufe SV dürfen sitzend schiessen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen mitzubringen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 6 Die Verwendung von Schiessriemen ist nicht gestattet

Artikel 9 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Einzig mögliche Stellungserleichterung ist sitzend schiessen.
Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 4 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 5 Der Status Word Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 10 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
- 2 Die Schiessbekleidung gemäss RSpS ist erlaubt.

Artikel 11 Schiesshose

- 1 Für das Stehendschiessen sind Schiesshosen erlaubt.
- 2 Sitzend Schiessende ist das Tragen von Hosen mit Verstärkungen, oder aus/mit rutschhemmenden Materialien sowie Schiesshosen nicht erlaubt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRGA.

Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeines.....	2
Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen.....	2
II. Sportgeräte.....	2
Artikel 2 Pistolenarten.....	2
Artikel 3 Pistolengriff.....	2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen.....	3
III. Schiessstellungen	3
Artikel 5 Grundsatz.....	3
Artikel 6 Auflage.....	3
Artikel 7 Anschlag.....	3
Artikel 8 Sitzend.....	4
Artikel 9 Stellungserleichterungen.....	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
Artikel 10 Weiterführende Vorschriften.....	4
Artikel 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	4
Artikel 12 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs.2 folgende Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit der Pistole gelten grundsätzlich die Technischen Regeln Pistole (TRP), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit der Pistole bildet eine eigene Disziplin mit eigener Rangliste.
- 3 Auflage- und Sportschiessen müssen bei Wettkämpfen immer unterschiedliche Schusszahlen aufweisen.
- 4 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Formationswettkämpfe

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

Als Sportpistolen gemäss den ISSF-Regeln gelten:

Dis-tanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs-gewicht	Kategorie	Plombage	Reglement
10m	Pistole 10m	LP	500g		blau	ISSF
25m	Randfeuer-Pistole	RF	1000g	I	gelb	ISSF
50m	Pistole 50m	FP	frei	F	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole	RF	1000g	G	gelb	ISSF

Artikel 3 Pistolengriff

- 1 Der Griff darf mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht grösser als der ursprüngliche Griff sein. Die Gesamtmasse sind einzuhalten.
- 2 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 3 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Pistolen gemäss den ISSF-Regeln.

III. Schiessstellungen**Artikel 5 Grundsatz**

- 1 Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder von Körperteilen ist nicht gestattet.
- 2 Es muss in der Stellung stehend oder sitzend, einhändig und mit Ausnahme der Auflage ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 3 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 6 Auflage

- 1 Die Auflage hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- 2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- 3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ oder Ständer verbunden sein.
- 4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- 5 Der Ständer oder Stativ darf aus maximal 100 x 100mm dickem Material beschaffen sein.
- 6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- 1 Es wird einhändig geschossen.
- 2 Die Pistole wird unter dem Griff aufgelegt. Dabei darf die Hand die Auflage nicht berühren.
- 3 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.
- 4 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht erlaubt.



Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersstufe SV dürfen sitzend schiessen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen mitzubringen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.

Artikel 9 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Einzig mögliche Stellungserleichterung ist sitzend schiessen.
Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Hockerbeine nicht berühren.
- 4 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 5 Der Status Word Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRPA.

Artikel 12 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer